

Engelberg mit deren Talleuten ausgeschrieben worden. In dieser Frage aber verbleibe man beim bereits früher gefassten Beschluss, demzufolge man den Handel in Zusammenarbeit mit den übrigen [kath.] Orten möglichst rasch schlichten, dabei das Gotteshaus Engelberg aber bei seinen Freiheiten und Rechten schirmen solle.

[2.] Die Gesandten sollen sich zudem der Sache von Hans Jakob Gessler aus Weinfeld¹ annehmen, *"der bishar wider den [Sebastian] Allenboren vermög ihme vor 5 Jahren von den 5 [im Thurgau reg.] Cath. ohrten an Landtvogt [im Thurgau, Heinrich] Ellmern ertheilten Commissionschrybens zu völliger Execution nit gelangen mögen."*

Damit der Bittsteller nunmehr *"Zu gepürlicher Endtschafft und dem synen khommen möge"*, sollen die V kath. Orte Gessler nochmals ein gleiches Schreiben zuhanden des jetzigen Landvogtes [Hans Rudolf] Sonnenberg ausstellen.

[3.] In allen weiteren Fragen mögen die Gesandten nach ihrem Gutdünken handeln, dabei aber alles ad referendum nehmen.

Landschreiber [Christian Schön], Zug

1) vgl. EA V 1, 1332 Art. 61

Original - AH 2, 157-158 - Blatt 158^r leer

45

[1620 April 22.]¹

A

ERKANNTNIS VON LANDAMMANN, LANDRAETEN UND GEMEINEN LANDLEUTEN
VON NIDWALDEN

"Wir der landtammen der Rath unnd gemeine landtleüth Zuo Underwalden nitt dem Kernwaldt bekhennen ... ob wol wir gern gesehen und unser begehren war als uns ein Copei des mit recht ausgesprochnens Libels [vom 30. Juli 1619] zwischen dem Ehrwürdigen ... Gottshauses Enggelberg unnd den talleütten daselbsten zuo khommen, das sich nachmalen die darbey gesessne Ehrensetz von den dreyen loblichen des ... Gottshauses Engelbergs schirm Ortten [LU, SZ, OW], mit sambt den Unsern gmeingkhlich solches zuo übersehen widerum zuosamen gethon; darmit wo Mangel auch bessere Erleütterung von Nötten zuo verhüettung Künfftiger streittigkheitten durch sy erkhkert, unnd je einer den andern

seines verstandts erinneren können." Dies sei dann allerdings infolge anderer wichtiger eidg. Geschäfte unterblieben, und die übrigen drei Schirmorte der Abtei - LU, SZ und OW - hätten, nachdem sie das Libell [vom 30. Juli 1619] gutgeheissen, bestätigt und durch ihre Ehrengesandten hätten besiegeln lassen, ihnen [d.h. Nidwalden] dieses ebenfalls zur Besiegelung zugesandt. Die von ihnen damals nicht vorgenommene Besiegelung sei nicht deshalb unterblieben, weil *"ein mehr nit ein mehr sein unnd gelthen sollte"*, sondern weil man seine diesbezüglichen Bedenken nochmals habe darlegen wollen, was dann auf der am 30. März² 1620 zu Luzern abgehaltenen Tagsatzung der V kath. Orte durch ihre Tagsatzungsgesandten geschehen sei.³

Damals hätten die Tagsatzungsgesandten der V kath. Orte die Gesandten von Zug [Konrad III. Zurlauben, Thomas I. Iten] und Uri gebeten, sich dieses Streitfalles nochmals anzunehmen. Weil aber ihre, Nidwaldens, Gesandte nicht ausreichend instruiert gewesen, darüber zu verhandeln, hätten sie, die genannten Orte - möchten diese doch die Einigkeit unter ihnen wieder herstellen - Nidwalden um die Einberufung eines *"Landts Rath und gmeiner Landtleütten [d.h. einer Landsgemeinde]"* gebeten, welche nun heute, am Ostermittwoch [22. April], abgehalten worden sei. Als Gesandte von Uri und Zug seien Landammann, Ritter und Bannerherr Emanuel Bessler und Altammann Konrad III. Zurlauben, derzeit *"Königlicher Majestät [Ludwigs XIII.] Zuo Franckhreich und Naverra guardi haubtman über ein fendtlin Eydtnossen"*, erschienen und hätten sie, die Nidwaldner, nochmals freundlich und brüderlich daran erinnert, dass ihre Ehrengesandten, gleich den Abgeordneten der übrigen Schirmorte, bei der Ausarbeitung des Rechtsspruches dabeigewesen seien und diesen abzufassen mitgeholfen hätten. Folglich gestatte dies nun keine Absonderung mehr, zumal dieser Rechtsspruch von den übrigen Obrigkeiten und Ehrensätzen bestätigt und besiegelt worden sei und nun keine Aenderung mehr erfahren könne.

"Auch in Ahnsehung so wir je die sach recht verstohn der khlag oder Rathsuochens halber so von einem herren prelaten [Benedikt Keller] ... (das doch nit zu ferhoffen) einiche Unbilliche Urtheil erfolgen, vor der herren schirm Orten Ehrengesandten wohl klagt unnd fürgebracht werden möge do dan weder uns noch Jemanden Nüzit benommen sonders wohl klag fürgebacht und Rath gesuocht

wirdt doselbsten kan auch billich Zuo der sach geredt unnd woh von Nötten zur Verbesserung geholffen werden. Also ermelten disen Rechtlichen ausspruch mit unsers landts unnd dero von uns beygewontten Ehrensetzen Secreten glichformig den andern Confirmieren und bestettigen lassen unnd besonders die talleüth Jn Engelberg Zuo Ihrer schuldigkeit gegen einem herren Prelaten unnd dem ... Gottshaus vermanen Jhnen zuo kheiner Ungebühren Unghorsame gehör noch ahnlass geben als die doch hiefohr alle angebotne güettigkheitt auf filffelttigs ahnhaltten ab und ausgeschlagen. Endtlich und gantzlich über der herren Ehrengesandten willen und begehren Einen mit Recht und bey Eyden gethonen ausspruch haben wellen, vor unnd nach ergangner urteil und erkhandtnus beide parteyen solches ahnzunehmen stiff unnd Stett zuohaltten, mit danckh auf unnd ahngenommen und versprochen, das nun söllches zuo widerrüeffen unmöglich."

Was die, [von den Talleuten von Engelberg], eingebrachte Beschwerde wegen der "eigenschafft" betreffe, seien die Talleute "dem ... Gottshaus Eigen um das Jenig, so sy dem Gottshaus schuldig und verbunden und nit witters". Bezüglich des Abzugs wolle man "den in aller welt brüchigen verstandt" beibehalten, "das woh man abzug nimbt, do solle auch hingegen billich der Abzug gleicher gstellt bezaltt werden Unnd last es das libell by dem for 14 Jahren⁴ ergangnem ausspruch gantzlich fürbleiben".

Was die Gerichtsbesetzung anbelange, "ist gantz wohl zuo gedenckhen das sicherlich einem herren Praelaten Jederzeitten Nützitt angenehmeres ... sein würdt, dan bey ihnen in dem thal biderbe unnd der sach verstendige leüth Zuo erkiesen, allein hanget und Stadt es ahn ihnen so sy alle treüw liebe unnd schuldigkeit so wol als ihre fromme Altten gegen dem ... Gottshaus unnd einem praelaten erzeigen, so werden sy gewisslich Jeden Zeitten geneigten ... und guotten willen gespüren und finden, unnd dessen sich zuo befrewen und zuo geniessen haben, dardurch wirdt allerhandt weittleüffigkeit unnd mistrawen unnd schon angebotne uneydtgnossische Absonderung, so (ein mehr nit ein mehr verbliben köndte) ... alles zuo guotten Endt und ruoh gebracht auch wir und bemelte thalleüth Jetz oder im künfftigen dessen gegen Einen wirdigen Gottshaus Engelberg, und desselbigen überigen schirmortten zuo geniessen, beiden loblichen ortten auch als Uri unnd Zug unnd wohlgenambten Ehrenabgesandten [Bessler und Zurlauben], ein sonderes angenehmes Eydtgnossis beliebendens gefallen erweysen denen dann nützitt leideres dann solche Zertrennung unnd Zwyspalt zwischentt Jren liebsten unnd besten fründen ze sechen begegne, khöntendt unnd wurdend auch die kheineswegs gedulden Sonders disem gemeinen übel Jnn ander weg understahn müöse furzekommen, dis alles aber syendt sy getro-

ster hoffnung wier gmeincklich beherzigen unnd uns solche alte gute wahre bruederliche Verstandtnus meher als dis werck ahngelegen syn lassen Solches auch Inn allem gutthertzigen bestem willen, wye es dann anderer gstatlt nitt bescheche Von Jnen verstaht unnd uffnehmen, Unnd sowol diser Jrer gethrüwen Verrichtung als auch unser darüber gethaner Erkhlerung schriftlichen schyn Zu ertheilen."

Nidwalden möchte den beiden Orten Uri und Zug wie auch deren Ehrengesandten für ihre freundeidg. Dienste nochmals den besten Dank aussprechen.

"Und diewil wier ein solche Erlütterung über denn Punckten dess Klagen unnd Rattsuchens über eines herren Prelatten Urteil wan die (wider verhoffen) un- güöttlich erfolge, daran dann uns unnd unsere Land, wyl wier die nechst ge- sessnen unnd stettigs mitt solchen Tallütten Inn Engelberg zu handeln unnd Zu wandlen, eben zimlich gelegen, wol verstanden das also weder uns noch Jeman- den über beschwerliche Urteilen verbesserung wo nottwendig versperrrt" wer- den könne, hätten sie sich entschlossen, diesen Rechtsspruch - gleich wie die andern Schirmorte - in seinem vollen Wortlaut zu bestätigen und von ihren damals mitbeteiligten Ehrengesandten besiegeln zu lassen. Auch würden sie die Talleute, soweit es an ihnen liege, bezüglich des Gerichts zum Gehorsam gegenüber der Abtei ermahnen, womit jedermann sehen könne, dass sie, die Nid- waldner, "selbsten rüöwiger endtschafft begierig unnd ann uns was zu frid- liebender Eynickeitt dienstlich nutzit ermanglen soll".

1) Datum kann aus dem Inhalt erschlossen werden.

2) Die Tagsatzung fand am 31. März statt; vgl. EA V 2, 121. Gesandte werden dort keine genannt.

3) vgl. EA V 2, 2022 Art. 33, Gesandte sind nicht genannt.

4) Schiedsspruch vom 26. Juni 1605; vgl. Schnell/Engelberger Talrecht 68-73

Kopie, teilweise von Konrad III. Zurlauben - AH 2, 159-162 - Blatt 162^v leer

46

1427 [Dezember 6.] "S. Niclaus tag"

URKUNDE UEBER DEN LOSKAUF DER LEUTE VON OTTNEI¹, AM ENGLERZ UND AM GEREN VOM ERBRECHT UND GERICHT DER ABTEI ENGELBERG

s. Urkundenbuch Engelberg Nr. 504, in: Gfr 57 (1902) 268-270